

RS Vwgh 1991/3/18 90/14/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;
UStG 1972 §10 Abs2 Z7 lit b;
VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):90/14/0005 Besprechung in:ÖStZB 1992, 13;

Rechtssatz

Nicht jede Innovation kann als wissenschaftlich qualifiziert werden. Eine wissenschaftliche Tätigkeit ist nur eine solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich der Forschung, dem Erringen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder (und) der Lehre, dh der Vermittlung einer Wissenschaft an andere (Lernende) zum Zwecke der Erweiterung ihres Wissenstandes - und daher nicht auch zu einem bedeutenden Teil anderen Zwecken - dient (Hinweis E 4.2.1987, 86/13/0033; E 16.3.1989, 88/14/0067).

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140004.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at